

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00094 vom 23. April 2008

ZH Verwaltungsgericht, 2008-04-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2008.00094

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00094 du 23 avril 2008

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00094 del 23 aprile 2008

Regeste

Baubewilligung (Wiederaufnahme von VB.2006.00354 und VB.2006.00355) | Fussballstadion mit Mantelnutzung ("Stadion Zürich"): Beeinträchtigung durch Schattenwurf (Wiederaufnahme von VB.2006.00354 und VB.2006.00355) Wird der Berechnung des Schattenwurfes das vom Bundesgericht für massgeblich erachtete Vergleichsprojekt zugrunde gelegt, so verbleibt gemessen am Vergleichsschatten eine unbedeutende Mehrbeschattung des benachbarten Grundstücks. Der damit verbundene Nachteil stellt keine erhebliche Erschwerung für eine zonengemässe Überbauung dar. Das Einholen einer Zustimmungserklärung der Stadt Zürich als Grundeigentümerin ist demnach nicht erforderlich (E. 2.3). Abweisung, soweit nicht bereits durch Bundesgerichtsentscheid rechtskräftig entschieden.

Erwägungen

E. 1

Verein Interessengemeinschaft Hardturmquartier,

E. 2

Bausektion der Stadt Zürich,

E. 2.1

Aufgrund des Rückweisungsentscheids des Bundesgerichts ist bezüglich der angefochtenen Baubewilligung im kantonalen Verfahren lediglich noch zu prüfen, ob das Bauvorhaben gemessen an dem vom Bundesgericht für massgeblich befundenen Vergleichsprojekt zu einer Mehrbeschattung des Grundstücks Kat.-Nr. AU6340 führt, welche eine den örtlichen Verhältnissen und der Bau- und Zonenordnung entsprechende Überbauung dieses Grundstücks verunmöglicht oder erheblich erschwert (§ 30 Abs. 1 lit. b der Allgemeinen Bauverordnung vom 22. Juni 1977 [ABauV], LS 700.2); nur falls dies zutrifft, kann die Bauherrschaft (erneut) verpflichtet werden, für die Mehrbeschattung eine Zustimmungserklärung der Stadt Zürich als Eigentümerin dieses Grundstücks einzuholen.

E. 2.2

Ein Teil der Beschwerdeführenden beantragt den Beizug eines Gutachtens zum Schattenwurf. Eine solche Weiterung ist nicht erforderlich. Das Bundesgericht hat die Angelegenheit an das Verwaltungsgericht zurückgewiesen "zur nochmaligen Bestimmung einer etwaigen Mehrbeschattung anhand eines angepassten Vergleichsprojekts", das heisst eines solchen, welches sich auch entlang der Bernerstrasse erstreckt. Die von der Bauherrschaft erhobenen Einwände gegen die Berechnungsweise des Schattenwurfs wurden dagegen verworfen. Eine Darstellung des auf dieser neuen Grundlage berechneten

Schattens des Vergleichsprojekts findet sich im Gutachten vom 5. März 2007 betreffend Überprüfung des Schattenwurfes (Ergänzung II mit revidierten Planbeilagen) mit der Bezeichnung "Regelschatten Baugesuch" (VB.2006.00355, act. 17/1). Einwände gegen diese vom Gutachter der Beschwerdeführenden überprüfte Darstellung sind bisher nicht erhoben worden und es sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Schatten des vom Bundesgericht für massgeblich gehaltenen Vergleichsprojekts (Vergleichsschatten) damit unzutreffend wiedergegeben wird. Was den durch das Bauvorhaben bewirkten Schattenwurf betrifft (Projektschatten), so sind gegen die entsprechenden Erwägungen des Verwaltungsgerichts im ersten Rechtsgang in den Beschwerden ans Bundesgericht keine Einwände erhoben worden und besteht deshalb zu einer erneuten Überprüfung kein Anlass. Im Übrigen betreffen die geringfügigen Differenzen zwischen der Berechnung des Projektschattens durch die Bauherrschaft und derjenigen der Beschwerdeführenden (vgl. dazu E. 6.5 im Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 29. Juni 2007) nicht das städtische Grundstück Kat.-Nr. AU6340, wo der Entscheid des Bundesgerichts einzig zu einem erheblich anderen Verlauf des Vergleichsschattens führt.

E. 2.3

Während das Verwaltungsgericht im ersten Rechtsgang davon ausgegangen ist, dass beim Grundstück Kat.-Nr. AU6340 der Projektschatten den Vergleichsschatten so übertreffe, dass ein ca. 6,5 m breiter, quer über das Grundstück verlaufender Streifen zusätzlich betroffen sei, reduziert sich beim gemäss Bundesgericht massgeblichen Vergleichsprojekt dieser Bereich auf eine maximal 3,5 m tiefe und nicht über die ganze Grundstücksbreite reichende trapezförmige Fläche von ca. 35 m² (siehe den betroffenen Bereich der Fläche A in der Beilage 5a – Übersichtsplan kritischer Bereich V4 von VB.2006.00355 act. 17/1). Ein Teil dieser Fläche fällt zudem in den Abstandsbereich zur angrenzenden Wegparzelle Kat.-Nr. AU3919 und ist deshalb von vornherein nicht überbaubar. Ausgehend von der bereits im ersten Rechtsgang angestellten Überlegung, dass bei der Überbauung des Grundstücks versucht würde, die Wohnungen so weit als möglich ausserhalb des Schattens anzuordnen, stellt diese verbleibende, gemessen am Vergleichsschatten unbedeutende Mehrbeschattung zwar immer noch einen gewissen Nachteil, aber jedenfalls keine erhebliche Erschwerung für eine zonengemässe Überbauung dar. Für die Auflage zur Baubewilligung, wonach die Bauherrschaft eine Zustimmungserklärung der Grundeigentümerin zur Mehrbeschattung des Grundstücks Kat.-Nr. AU6340 einzuholen habe, besteht deshalb keine Grundlage.

E. 2.4

Damit erweisen sich die Nachbarbeschwerden bezüglich des Schattenwurfs als vollständig unbegründet und sind deshalb abzuweisen.

E. 3

Nachdem das Bundesgericht den Entscheid des Verwaltungsgerichts in allen übrigen Punkten und insbesondere auch hinsichtlich der Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen geschützt hat, rechtfertigt es sich die Kosten des vorliegenden, wenig aufwändigen Verfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen und sind, da für die Parteien kein zusätzlicher Aufwand entstanden ist, von vornherein keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.